

4. März 2024

**Auswertung der Stellungnahmen zur Änderung des Richtplans: Anträge zu Einzelstandorten (Beschlüsse 2.1, 4.1 und 5.1)  
Kantonaler Richtplan, Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" (Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)**

Nr	Standort, Antrag BVU (Koordinationsstand bisher)	Absender	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
1	Alle veränderten Standorte	Bauernverband Aargau	Zustimmung		Kenntnisnahme
2	Alle veränderten Standorte	Die Mitte Aargau	Zustimmung.	Alle beantragten Standortänderungen in Beschluss 2.1 werden unterstützt.	Kenntnisnahme
3	Alle veränderten Standorte	FDP. Die Liberalen	Zustimmung.	Alle beantragten Standortänderungen in Beschluss 2.1 werden unterstützt.	Kenntnisnahme
4	Alle veränderten Standorte	Firma	Zustimmung		Kenntnisnahme
5	Alle veränderten Standorte	glp Aargau	Zustimmung.	Alle beantragten Standortänderungen in Beschluss 2.1 werden unterstützt. Generelle Bemerkungen (s. Auswertung Mitwirkung Beschlüsse allgemein)	Kenntnisnahme
5	Alle veränderten Standorte.	Rothrist	Zustimmung.	Alle beantragten Standortänderungen in Beschluss 2.1 werden unterstützt.	Kenntnisnahme
7	Alle veränderten Standorte	Rupperswil	Zustimmung		Kenntnisnahme
8	Birmenstorf "Niderhard Mitte" Entlassung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
9	Birmenstorf	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme

	"Niderhard Nord" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )				
10	Birmenstorf "Grosszelg" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	Firma	Aufnahme der Erweiterung Nordost (Teil der Parzelle 860 Birmenstorf)	<p>Das Abbaugelände Birmenstorf Grosszelg wurde vor der Inangriffnahme der Überarbeitung des RVK für das Richtplanverfahren vom Grossen Rat einstimmig in den Richtplan aufgenommen (Erweiterung einer bestehenden kleinen Fläche mit dem Status Vororientierung). Die Verhandlungen mit einer Eigentümerin (P. 860 Birmenstorf) betreffend einem Abbauvertrag konnten bei der Ausformulierung für das Gesuch an den Grossen Rat noch nicht abgeschlossen werden, daher wurde diese Fläche bei der Eingabe an den Gemeinderat auch nicht beantragt. Die zuständigen kantonalen Ämter haben das Vorhaben geprüft und einen Mitbericht für erstellt. Zu dieser Zeit konnte dann ein Abbauvertrag mit der Eigentümerin der P. 860 unterzeichnet werden. Nach Besprechung mit der kantonalen Behörde war es zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr möglich, eine Erweiterung in dieser Gröszenordnung aufzunehmen, ausser man hätte das Verfahren mit einer erneuten Eingabe beim Gemeinderat neu gestartet. Da die beteiligten Kiesunternehmen der Abbaugemeinschaft dringend neue Kiesreserven benötigen, hat man entschieden, das aufgleiste Verfahren weiterzuführen. In Absprache mit dem zuständigen Amt war der Plan, die Erweiterung in der anstehenden Überarbeitung des Richtplans via RVK einzuspeisen. Dies wurde auch so umgesetzt, die Fläche ist Bestandteil im Entwurf des RVK vom 8.11.2019 und wurde auch in die definitive Version vom 1.20.2020 als «empfohlen» aufgenommen. Das Abbauvolumen und der Zeitrahmen für das Abbauvorhaben Grosszelg mit Erweiterung erfüllen vollumfänglich den definierten Planungshorizont des Richtplans.</p> <p>Möglicherweise wurde nun diese Ergänzung im Richtplanverfahren übersehen. Für einen definitiv aufgenommenen Standort wie Birmenstorf Grosszelg (und er hat auch schon die Teilzonenplanänderung auf Gemeindeebene hinter sich), macht es keinen Sinn, eine gesicherte Erweiterung nicht in die laufende Richtplanüberarbeitung aufzunehmen. Sonst müsste man einen Richtplananpassung mit einer erneuten Eingabe beim Gemeinderat in die Wege leiten und das just nach einer Richtplanüberarbeitung. Dieses Vorgehen würde bei der Bevölkerung bestimmt als fragwürdig wahrgenommen und unabhängig davon für den Kanton, die Standortgemeinde und die betroffenen Unternehmen unverhältnismässig viel Zeit und Finanzen beanspruchen. Der damit verursachte Aufwand ist insbesondere für die beteiligten kantonalen Ämter ein grosses Thema und wäre mit einer vorausschauenden Planung nachhaltig zu lösen.</p>	<p>Die betroffene Parzelle mit rund 3 ha grenzt an das bereits im Richtplan festgesetzten Abbaugelände "Grosszelg". Aufgrund der tangierten Interessen und Dimension des Vorhabens ist für die Aufnahme der Parzelle ein erneutes Richtplanverfahren zur Festsetzung des Gebiets angezeigt.</p> <p>Die Situation ist nicht vergleichbar mit den erwähnten Verhältnissen im Birrfeld. Bei den beiden genannten Abbaugeländen wurde die räumliche Abstimmung dokumentiert, so dass beide Gebiete zur Festsetzung haben beantragt werden können.</p> <p>Der in der Grundlagenkarte Materialabbau eingetragene Perimeter "Grosszelg" entspricht dem in der Botschaft zur Festsetzung beantragten Abbaugelände "Grosszelg" in Birmenstorf. Die Festsetzung wurde am 5. November 2019 durch den Grossen Rat beschlossen.</p>

				In direkter Nachbarschaft in Mülligen/Lupfig wurde eine vergleichbare Situation in diesem Sinne gelöst. Die kleine Zone «Lindenfeld West Erweiterung BaBr-006» wurde im Rahmen der Gespräche/Verhandlungen des Gesamtabbaukonzeptes (GAK) Birrfeld mit der gleichen Argumentation von der Vororientierung in die Festsetzung erhoben (wie «Lindenfeld West BaBr-036»).	
11	Birr "Im Platz/Nidereie" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Firma	Zustimmung	Das Gebiet kann um die Grundstücke im Norden bis zur Strasse (BaBr-009) sinnvoll erweitert werden, so wie es im GAK festgehalten wurde.	Kenntnisnahme
12	Birrhard "Vierbrunne" Vororientierung ( <i>Vororientierung</i> )	Firma	Der Standort Vierbrunne (BaBr-026) soll im Richtplan auf den Status einer Festsetzung geändert werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standort Vierbrunne (RVK-ID BaBr-026) ist seit Jahren im Richtplan als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Vororientierung zugeordnet und wurde im RVK 2020 als gut geeignet bewertet. Der Rohstoffnachweis ist erbracht.</li> <li>• Der Gemeinderat Birrhard steht gemäss Protokollauszug der Sitzung vom 16.10.2023 (siehe Beilage) dem Kiesabbau in den Gebieten Langacher und Vierbrunne positiv gegenüber und befürwortet ein zügiges Vorgehen bei Standort Langacher. Zudem kann aus seiner Sicht die Richtplanfestsetzung für das Gebiet Vierbrunne aufgegeben werden.</li> <li>• Gemäss Standortblatt RVK ist der Standort Vierbrunne zusammen mit den Standorten Niederfeld/Langacher (BaBr-018), Steibode (BaBr-022) und Götschel (BaBr-034) anzuschauen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Im Sinne dieser Gesamtbetrachtung müssen insbesondere die Standorte Vierbrunne (BaBr-026) Niederfeld/Langacher (BaBr-018) zusammen betrachtet werden. Der Standort Vierbrunne ist als alleinstehender Standort zu klein (Volumen gemäss RVK nur 0.2 Mio. m<sup>3</sup>). Der Abbau am Standort Vierbrunne macht deshalb nur in Kombination mit dem angrenzenden Standort Niederfeld/Langacher (BaBr-018) Sinn.</li> <li>o Der Standort Steibode (BaBr-022) in Birrhard konnte zwar dank RR-Beschluss vom Juni 2023 in den Richtplan im Status Vororientierung aufgenommen werden. Allerdings ist der Gemeinderat Birrhard im Mai 2021 aufgrund des Widerstands aus der Bevölkerung zu Schluss gekommen, am Standort Steibode das Verfahren abzubrechen. Dieser Standort steht somit längerfristig nicht zur Verfügung und das gemäss RVK geplante Rohstoffvolumen für die RVK-Region Baden-Brugg von ca. 2.6 Mio. m<sup>3</sup> muss somit durch andere Projekte kompensiert werden.</li> </ul> </li> <li>• Das im Richtplan als Zwischenergebnis (ZE) bezeichnete Materialabbaugebiet Niederhard Mitte (Birmenstorf) BaBr-024 soll entlassen werden und ist entsprechend zu kompensieren. Wir betrachten den Standort Vierbrunne als Teilkompensation dieses</li> </ul>	Für eine Festsetzung des Standorts "Vierbrunne" im Rahmen dieses Verfahrens fehlt der Nachweis der räumlichen Abstimmung und der Vereinbarkeit mit den weiteren berührten Interessen.

				<p>Verlustes an Volumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Planung für einen mittel- bis langfristigen Kiesabbau ist aufgrund früherer Planungsanstrengungen bereits weit fortgeschritten. Der Rohstoffnachweis und die hydrogeologische Situation sind detailliert untersucht. Privatrechtlich ist der Kiesabbau gesichert.</li> <li>• Wenn der Standort Vierbrunne ebenfalls in eine Festsetzung überführt wird, kann allenfalls die Planung (Nutzungsplanung, Bauprojekt) zusammen mit dem angrenzenden Standort Niderfeld/Langacher als gemeinsames Projekt vorangetrieben werden. Dies vereinfacht das Verfahren und verhindert unnötige Verfahrensschritte.</li> </ul>	
13	Birrhard/Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Firma	Zustimmung mit Vorbehalt. Aufnahme als Festsetzung und Anpassung des Perimeters	<p>Birrhard/Mülligen Lindenacher Ost Erweiterung BaBr-035 (Vororientierung) Parzellen 33, 34, 36 (alle Birrhard)</p> <p>Aufnahme als Festsetzung und Anpassung des Perimeters</p> <p>Mit dem Gesamtabbaukonzept (GAK) Birrfeld koordinieren die beteiligten Unternehmen den Kiesabbau im Gebiet Birrfeld, im Bereich Lindenacher sind das die Holcim und die Knecht Bau AG. Aus diesem Konzept ist zu entnehmen, dass die Holcim der Knecht Bau AG einen Vorbezug auf einer richtplanerisch festgesetzten Fläche «Lindenacher West» gewährt, während dem später auf Flächen der Knecht Bau AG im «Lindenacher Ost Erweiterung» die Holcim dieses vorbezogene Material wieder kompensiert. Allerdings wird diese Fläche im Richtplanvorschlag nur als Vororientierung aufgeführt, was die Vereinbarung im Gesamtabbaukonzept (GAK) Birrfeld und die daraus abgeleitete wirtschaftliche Folge mit Vorbezug und späterer Kompensation nicht gleichberechtigt abbildet. Dieses Ungleichgewicht birgt für die beteiligten Unternehmen ein beträchtliches ökonomisches Risiko. Die Erarbeitung des Gesamtabbaukonzeptes (GAK) verlangt die Abteilung Raumentwicklung; neben der Rolle der Raumplanung, welche unbestritten ist, nimmt sie dadurch aber starken wirtschaftlichen Einfluss auf die beteiligten Unternehmen. Aus diesem Grund sollten für die getroffenen Abmachungen auch die gleichen Spielregeln für die betroffenen Flächen und beteiligten Unternehmen gelten, sonst geht das allenfalls zukünftig nicht auf. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch noch, wie der Vorgang mit der Verkleinerung des "vorrangigen Grundwassergebietes" im Birrfeld abläuft. Die zuständige kantonale Fachstelle hat nach dem Start der Revision des RVK, wohl auf Intervention des Vorstandes VKB und/oder gewissen Unternehmen, angekündigt, diese Zone zu verkleinern. Definitiv kann dies aber erst bei der Richtplanrevision des betreffenden Kapitels vollzogen werden.</p>	<p>Grundlage für die Aufnahme von Kiesabbaustandorten ist das aktualisierte, vom Regierungsrat verabschiedete Rohstoffversorgungskonzept 2020. Das RVK 2020 ist die nach Bundesrechtssprechung geforderte konzeptionelle Grundlage zur Festlegung von Kiesabbaustandorten. Die Erweiterung um Parzellen ausserhalb des RVK 2020 ist daher nicht möglich und würde zudem das Konzept und das laufende kantonal- und regional abgestimmte Verfahren wieder in Frage stellen. Im Gesamtabbaukonzept Birrfeld werden daher auch nur Abbauperimeter gemäss RVK2020 berücksichtigt.</p>

				<p>Diese Zone, aufgeführt in den Grundlagen und Rahmenbedingungen zu den Eingaben der RVK Revision, ist für Kiesabbau ein absolutes Tabu. Mindestens ein halbes Jahr bevor dies im Rahmen der bereits gestarteten RVK-Überarbeitung mitgeteilt wurde, wussten gewisse Leute und Unternehmen von dieser angedachten Verkleinerung der Schutzzone. Das ist relevant, weil man nur mit unterzeichneten Abbauverträgen in die weiteren Abklärungen gehen kann. Denn ab diesem Zeitpunkt ist das Wissen und die Absicht öffentlich und Mitbewerber könnten ebenfalls versuchen, in laufende Verhandlungen mit Grundeigentümern einzusteigen. Die offizielle Mitteilung zur Verkleinerung der «vorrangigen Grundwassergebiete» kam erst relativ spät (im Rahmen der Vernehmlassungsrunde und Sprechstunde) und war eher im «Kleingedruckten» sichtbar. Es brauchte dann Zeit, um mit Grundeigentümern zu verhandeln, um eine dazu notwendige vertragliche Lösung zu finden. Daher konnte die Eingabe erst nach Abschluss des RVK im Rahmen der Mitwirkung getätigt werden. Es ist nicht korrekt, wenn bei einem solchen Verfahren nicht allen Involvierten die gleichen Informationen zur gleichen Zeit zur Verfügung stehen. Das ist wie bei einem Rennen, wenn einige weiter vorne starten würden.</p> <p>Diese Erweiterung wurde fristgerecht bei der Standortgemeinde Birrhard im Rahmen der Mitwirkung abgegeben und vom Gemeinderat zustimmend an die Repla und kantonalen Behörden weitergeleitet.</p> <p>Abgeleitet aus dem Gesamtabbaukonzept (GAK) Birrfeld ist die «Lindenacher Ost Erweiterung» festzusetzen. Für die Perimeterabgrenzung sind aus abbau- und verfahrenstechnischen Gründen die Grenzen der Parzellen 33 und 34 (Birrhard) zu übernehmen und der Perimeter ist auch auf die beantragte und angrenzende Parzelle 36 (auch Birrhard) auszudehnen.</p> <p>Zum Thema Änderung der Abgrenzung des «vorrangigen Grundwasserschutzgebietes» im Birrfeld gibt es ein Schreiben mit einer detaillierten Chronologie vom 31. August 2022, welches der Abteilungsleiter Raumentwicklung vorliegt.</p>	
14	Eiken "Schnäpfbüel" Zwischenergebnis ( <i>Vororientierung</i> )	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
15	Fislisbach/Niederrohrdorf "Rückerfeld" Entlassung ( <i>Vororientierung</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme

16	Fislisbach/Niederrohrdorf "Rückerfeld" Entlassen ( <i>Vororientierung</i> )	Fislisbach	Zustimmung	Der Entlassung des Abbaustandorts Fislisbach/Niederrohrdorf "Rückerfeld" aus dem Richtplan wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
17	Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" Entlassung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
18	Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" entlassen ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Fislisbach	Ablehnung. Beibehaltung als Vororientierung	Im Zusammenhang mit dem Abbaustandort Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" (Frei-018) fanden im letzten halben Jahr Gespräche bzgl. einer künftigen Nutzung des Standorts als Inertstoffdeponie Typ B statt. Dieser Abbaustandort lässt eine duale Nutzung zu, weshalb die Entlassung dieses Standorts Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" aus dem Richtplan abgelehnt wird.	Die Entlassung des Standorts in diesem Verfahren steht für einen eventuellen späteren Deponiebetrieb mit vorgängigem Kiesabbau nicht entgegen.
19	Fislisbach "Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" Entlassung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Firma (2x)	Ablehnung. Beibehaltung als Zwischenergebnis	In diesem Gebiet ist eine Deponie Typ B in Planung mit teilweise vorgängigem Kiesabbau. Der Standort soll im Richtplan als Zwischenergebnis für Kiesabbau bestehen bleiben. Der Gemeinderat Fislisbach sowie die betroffenen Grundeigentümer sind positiv. Die Eingabe zur Vorprüfung soll anfangs 2024 erfolgen.	Die Entlassung des Standorts in diesem Verfahren steht für einen eventuellen späteren Deponiebetrieb mit vorgängigem Kiesabbau nicht entgegen.
20	Gränichen "Obere Zingge" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	aarau regio	Beibehaltung als Festsetzung (Zustimmung)		Kenntnisnahme
21	Gränichen "Bläienrain" verbleiben ( <i>Vororientierung</i> )	aarau regio	Beibehaltung als Vororientierung (Zustimmung)		Kenntnisnahme
22	Kaisten "Langenacher Nord" Vororientierung ( <i>Festsetzung</i> )	Firma	Zwischenergebnis	In einem koordinierten Verfahren, das in Abstimmung mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau durchgeführt wurde, erfolgte die Überarbeitung des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau». Wie im Erläuterungsbericht beschrieben, konnten innerhalb der festgelegten Frist entsprechende Anträge zur Aufnahme neuer Standorte oder zur Festsetzung bestehender Standorte durch die Projektträgerschaften eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Anträge erfolgte die räumliche Abstimmung und die Prüfung der Einhaltung der planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben.  Der Planungsstand zum Materialabbau im Gebiet «Langenacher Nord» (aktueller Richtplan-Eintrag: «Vororientierung») war innerhalb der gesetzten Frist unzureichend, um von der Kies + Beton	Zur Aufstufung auf ein Zwischenergebnis fehlt der dokumentierte Nachweis des Fortschritts der räumlichen Abstimmung und den für eine Festsetzung noch zu klärenden Fragen.

Münchwilen AG (K+B) einen entsprechenden Antrag zur Festsetzung des Gebietes zu stellen. Aus diesem Grund wurde damals die Beibehaltung als «Vororientierung» beantragt.

Aktuell führt K+B Materialabbau im Gebiet «Langenacher Süd» durch. Der Planungsstand für den angrenzenden Materialabbau im Gebiet «Langenacher Nord» konnte in den letzten Monaten vorangetrieben werden. Insbesondere die zeitliche Koordination der verschiedenen Abbaugelände in Kaisten wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Auffüllgesellschaft Sisseln – Münchwilen AG (AGSM) vorgenommen. Neben den umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sprechen die bestehende Infrastruktur und die etablierten Transportwege (einschliesslich der für den Materialabbau im Gebiet «Langenacher Süd» errichteten Strassenunterführung unter der Kantonsstrasse K462) für eine nahtlose Fortsetzung des Materialabbaus im Gebiet «Langenacher Nord» nach Abschluss des Materialabbaus im «Langenacher Süd». Erst danach ist der Materialabbau in den (verschiedenen) Gebieten «Boll» geplant, da diese Gebiete auch erschliessungstechnische Abhängigkeiten mit dem Gebiet «Chremet» in Kaisten aufweisen.

Der Materialabbau im Gebiet «Langenacher Nord» soll innerhalb des Zeithorizonts erfolgen, für welchen die festgesetzten Gebiete gemäss den vorgelegten Änderungsanträgen des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau» vorgesehen sind (gemäss Erläuterungsbericht decken die festgesetzten Gebiete den Bedarf für die nächsten rund 25 Jahren ab).

Gemäss Planungsanweisung 2.6 kann die Festsetzung von Materialabbaugeländen der Kategorie Zwischenergebnis oder Vororientierung erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die mittelfristige regionale Versorgung erforderlich ist. Bei Standorten mit Koordinationsstand Zwischenergebnis wurde der Prozess zur räumlichen Abstimmung, wie im Erläuterungsbericht Kapitel 5.4 beschrieben, bereits begonnen.

Der vorliegende Erläuterungsbericht enthält keine Informationen über die bereits erfolgte regionale Abstimmung in der RVK-Region Fricktal und die Abhängigkeiten einzelner Erschliessungen bzw. Transportrouten voneinander.

Das Abbaugelände mit der Lokalbezeichnung «Langenacher Nord» in Kaisten ist in das Zwischenergebnis aufzunehmen. Die räumliche Abstimmung wurde bei diesem Gebiet nicht nur begonnen, sondern ist nahezu abgeschlossen.

*Antrag:*

Folgende Änderung ist an der Planungsanweisung 4.1 der auferlegten Änderung des Richtplankapitels V 2.1 vorzunehmen: Der

				Standort in der Gemeinde Kaisten mit dem Flurnamen "Langenacher Nord" (Fric-021), mit dem bisherigen Eintrag im Richtplan als Vororientierung, soll als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	
23	Kaisten "Langenacher Süd" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
24	Kölliken "Schürlifeld" entlassen ( <i>Festsetzung</i> )	aarau regio	Zustimmung	Der Materialabbau ist bewilligt und im Gange bzw. das Abbaugelände ist teilweise bereits wieder rekultiviert. Im Richtplan kann daher die vorgesehene Änderung vorgenommen werden.	Kenntnisnahme
25	Kölliken "Dornhurst" entlassen ( <i>Vororientierung</i> )	aarau regio	Ablehnung. Beibehaltung als Vororientierung	Dieses Gebiet ist heute im Richtplan als Vororientierung festgelegt und soll unverändert beibehalten werden. Von der beabsichtigten Entfernung hat die Firma Hochuli als direktbetroffenes Unternehmen bisher keine Kenntnis und wurde auch bisher nicht am Verfahren beteiligt.	Die Aktualisierung des RVK wurde in Zusammenarbeit mit dem VKB durchgeführt. Dessen Mitglieder wurden im Rahmen der Aktualisierung mehrfach einbezogen und über das Ergebnis informiert.  Die VGWG wurden aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisiert. Da in VGWG keinen neuen Abbaugelände festgesetzt werden können, ist das Gebiet "Dornhurst" konsequenterweise aus dem Richtplan zu entlassen.
26	Kölliken "Dornhurst" Entlassung ( <i>Vororientierung</i> )	Firma	Ablehnung. Beibehaltung als Vororientierung.	1. Der Standort ist seit Jahren im Richtplan als Materialabbaugelände von kantonaler Bedeutung der Kategorie Vororientierung zugeordnet und wurde im RVK 2020 als gut geeignet bewertet. Der Rohstoffnachweis ist erbracht.  2. Trotz der guten Standorteignung im RVK 2020 wurde das Materialabbaugelände Dornhurst ausschließlich wegen der starken Betroffenheit durch das „Vorrangige Grundwassergelände“ (VGWG) zurückgestellt (siehe Beilage 1: Standortblatt Dornhurst, Nr. WiSu-001). Im Prüfbericht des Bundes zum Richtplan vom 11.08.2017 wird der Kanton angewiesen/beauftragt, das Instrument VGWG in eine bundrechtskonforme Form des Gewässerschutzes zu überführen (siehe Beilage 2: Auszug aus Prüfbericht gelb markiert). Solange dieser Sachverhalt nicht geklärt ist, soll das Materialabbaugelände Dornhurst als Vororientierung bestehen bleiben. Dies entspricht gemäß der aktuellen Mitwirkungsvorlage auch der kantonalen Praxis bei einem anderen Standort in der	Die Aktualisierung des RVK wurde in Zusammenarbeit mit dem VKB durchgeführt. Dessen Mitglieder wurden im Rahmen der Aktualisierung mehrfach einbezogen und wurden über das Ergebnis informiert.  Die VGWG wurden aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisiert. Da in VGWG keinen neuen Abbaugelände zulässig sind RP Kapitel V 1.1 Beschluss 2.1), ist das Gebiet "Dornhurst" konsequenterweise aus dem Richtplan zu entlassen.



				<p>Gemeinde Wettingen, der ebenfalls durch das VGWG tangiert wird.</p> <p>3. Die Planung für einen mittel- bis langfristigen Kiesabbau ist weit fortgeschritten. Der Rohstoffnachweis und die hydrogeologische Situation sind detailliert untersucht privatrechtlich ist der Kiesabbau gesichert.</p> <p>4. Der Gemeinderat Kölliken hat bereits mit der Eingabe im Rahmen der vorgezogenen, kommunalen Mitwirkung den Antrag zur Beibehaltung der Vororientierung für das Gebiet Dornhurst unterstützt.</p> <p>5. Die Repla aarau regio hat ebenfalls mit Eingabe im Rahmen der vorgezogenen Mitwirkung den Antrag zur Beibehaltung der Vororientierung für das Gebiet Dornhurst unterstützt.</p> <p>Sollte wider Erwarten die Beibehaltung von Dornhurst als Vororientierung nicht ermöglicht werden, so ist als Alternative der Standort „Herreweg“ der Kategorie Vororientierung zuzuweisen. Dieser wurde bereits im RVK 2020 als Alternative vorgeschlagen und ist auf dem Standortblatt Nr. WiSu-019 als Empfehlung enthalten (siehe Beilage 3: Standortblatt Herreweg, Nr. WiSu-019). Der Standort Herreweg ist im RVK 2020 ebenfalls als gut geeignet eingestuft.</p>	
27	Kölliken "Herreweg" kein ( <i>kein</i> )	aarau regio	Aufnahme im Richtplan	Im RVK 2020 wird auf Seite 45 das Gebiet Herreweg, Kölliken, als neuer Richtplaneintrag empfohlen. Diese Empfehlung wird in der Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 nicht nachvollzogen. Das Gebiet Herreweg sei im Sinne des RVK 2020 im Richtplan aufzunehmen.	Der Standort "Herreweg" in Kölliken wird im RVK zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Aufgrund des Bedarfs in der RVK-Region Wiggertal-Suhrental wird anstelle des "Dornhurst" im Sinne eines Volumenausgleichs der Standort "Herreweg" in den Richtplan als Vororientierung aufgenommen.
28	Küttigen "Galmet" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	aarau regio	Zustimmung		Beim Standort "Galmet" handelt es sich um eine Tongrube. Gegenstand der vorliegenden Richtplanänderung sind Kiesbaustandorte.
29	Leuggern "Hinterbänkler" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	ZurzibietRegio	Zustimmung	Gemäss Entwurf des Richtplans wird das Abbaugelände «Hinterbänkler» der Gemeinde Leuggern unverändert beibehalten. Der «Hinterbänkler» ist ein kleines Gebiet und der Nutzen für einen Abbau gegenüber den Auswirkungen beurteilt der Gemeinderat	Die weitergehende räumliche Abstimmung mit den tangierten Interessen wird Gegenstand der nachgelagerten Nutzungsplanung sein.

				Leuggern als wenig günstig. Ein konkreter Antrag zu diesem Gebiet wird jedoch nicht gestellt.	
30	Lenzburg "Bergfeld" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Firma	Ablehnung  <i>Antrag 1:</i> Die Potentialfläche in der Rohstoffversorgungskarte im Gebiet Bergfeld in Lenzburg (6/25) ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bis nach Süden zum Waldrand zu korrigieren (siehe Bericht vom 23.08.2022 von RZ GEOKONZEPT GmbH, Abbildung Seite 10).  <i>Antrag 2:</i> Die Rechtsgrundlagen zur Streichung eines festgesetzten Standortes im kantonalen Richtplan bei nachgewiesener	1. Beurteilung im RVK ist falsch Der Standort ist im aktuellen kantonalen Richtplan festgesetzt und wird im Schlussbericht RVK2020 (Stand 21.01.2020; Genehmigung RR am 29.04.2020) zur Entlassung empfohlen, mit der überholten Begründung, dass dieser Standort ungeeignet und herrenlos sei. Die Überprüfung der Beurteilung im RVK2020 weist wesentliche Mängel auf und stützt sich einerseits auf eine veraltete/fallengelassene Projektidee am Westrand der Geländekammer. Ausserdem wurden weitere vorhandene Bohrungen im Gebiet nicht in der Rohstoffüberprüfung berücksichtigt. Auf Stufe Richtplanung bezieht sich ein Eintrag in der Richtplankarte grundsätzlich auf die gesamte Geländekammer und ist nicht parzellenscharf abgegrenzt. Die vorhandenen Bohrprofile in der Geländekammer Bergfeld zeigen abbaubare Kiesmächtigkeiten zwischen 9 m, 13 m bis zu 20 m in südöstlicher Richtung. Ein mögliches Abbaugelände kann um 2 Mio. m <sup>3</sup> Kiesvolumen generieren und erst noch ausserhalb Grundwasserschutzgebiet. Diese Vorkommen wurde im RVK ohne Begründung oder sichtbare Ausschlusskriterien vernachlässigt. Die Rohstoffversorgungskarte im Gebiet Bergfeld in Lenzburg ist nachweislich falsch. Nach Feststellung der Mängel in der RVK2020 Bewertung ab Mitte 2021 wurde der VKB und die ARE informiert. Eine Korrektur erfolgte nicht und wurde auch nach entsprechenden Hinweisen, als nicht relevant abgewiesen. Die Begründungen im Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 im Kapitel „3.4 Nicht berücksichtigte Anträge“ sind eine Aufzählung von Kriterien, welche auf Stufe Richtplanung keine übergeordnete Rolle spielen können. Es gibt kein stufengerechtes Argument aufgrund des RVK2020, welches den Standort Bergfeld ausschliessen könnte. Der Wunschgedanke „wir“ wollen den Standort dort nicht mehr, reicht in einer raumplanerischen Grundlagenbearbeitung nicht aus. 2. Streichung eines Standortes mit Festsetzung aus dem kantonalen Richtplan In einer späteren Phase zur Überarbeitung des RVK2020 wurden die bestehenden Einträge im Richtplan auch in die Überprüfung miteinbezogen. Grundsätzlich ein richtiger Entscheid, doch dann bitte für alle Standorte gleichermassen anzuwenden. In der Diskussion RVK2020 wurde jeweils als Beispiel einer Streichung im Richtplan auf ein Bundesgerichtsurteil (BGE	Das RVK 2020 wurde im April 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet. Das RVK ist die vom Bund geforderte konzeptionelle Grundlage gemäss Art. 6 RPG zur Ausscheidung von Materialabbaugeländen im Kanton Aargau. Die Aktualisierung des RVK wurde in Zusammenarbeit mit dem VKB durchgeführt. Dessen Mitglieder wurden im Rahmen der Aktualisierung mehrfach einbezogen und über das Ergebnis informiert. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde kein Antrag auf Beibehaltung oder eine Erweiterung des Standorts gestellt. Aufgrund des festgestellten regionalen Bedarfs und der Neubeurteilung der Standorteignung wurde der Standort "Bergfeld" zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Eine nachträgliche Änderung oder sogar einer Erweiterung des Standorts ausserhalb der Beurteilung im Konzept und würde dieses und das laufende kantonal- und regional abgestimmte Verfahren wieder in Frage stellen.  Im RVK2020 wurde aufgrund des Bundesgerichtsurteils alle im Richtplan festgesetzten Standorte überprüft. Im Ergebnis wird der Standort aus dem Richtplan entlassen.

		<p>Interessenlage sind darzulegen.</p> <p><i>Antrag 3:</i> Um dem Waldgesetz gerecht zu werden, muss der Standort Bergfeld vorrangig entwickelt und umgesetzt werden, bevor auf den weiteren Standorten auf den Gemeindebann Lenzburg „Lenzhard Nordwest“ und „Lenzhard Ost“ ein Baum gefällt werden darf.</p> <p><i>Antrag 4:</i> Die raumplanerische Ausrichtung der Richtplaneinträge auf den allgemeinen regionalen Bedarf ist marktrechtlich um-</p>	<p>1C_5/2017 [36]) eines weiteren Kantons verwiesen. Bei näherer Prüfung des Beispiels erfolgte im zitierten Bundesgerichtsurteil keine Streichung, sondern es wurde eine Aktualisierung des Nachweises zur räumlichen Abstimmung verlangt. Die Streichung eines festgesetzten Standortes im kantonalen Richtplan bei nachgewiesener Interessenlage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Alle bestehenden Einträge von Standorten (Festsetzung oder Zwischenergebnis) im Richtplan sind gleich zu behandeln. Im Verfahren RVK2020 reichte der Erwähnung eines Unternehmers (teilweise auch ohne Interesse bekannt) und der bestehende Eintrag verblieb im Richtplan bestehen. Keine Bedarfsabklärung, keine Zeithorizonte zur Umsetzung und geschweige denn ein aktueller Nachweis zur räumlichen Abstimmung. Für das Gebiet Bergfeld in Lenzburg wurde dieser Nachweis mit Bericht vom 23.08.2023 fristgerecht eingereicht und zudem ist das Gebiet im Grundbuch bereits teilweise für Materialabbau gesichert. Für die Streichung des festgesetzten Standortes im Gebiet Bergfeld in Lenzburg fehlen die rechtlichen Grundlagen.</p> <p>3. Umgehung des Waldgesetzes</p> <p>Im Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 wird im Kapitel „5.3.5 Wald“ ausgeführt, dass Rodungen grundsätzlich verboten sind (nach Art. 5 WaG). Nach Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Diese Bewilligung scheint im aufgeführten Beispiel in diesem Kapitel unter anderem möglich, da aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes der regionale Bedarf gegeben ist. Auf Gemeindebann Lenzburg wird im kantonalen Richtplan eine Festsetzung im Wald (Lenzhard Nordwest ca. 0.4 Mio. m<sup>3</sup>) bestätigt und zusätzlich neu das Waldgebiet (Lenzhard Ost mit ca. 0.3 Mio. m<sup>3</sup>) zur Festsetzung vorgeschlagen. Im Gebiet Bergfeld liegen ca. 2 Mio. m<sup>3</sup> Kies ausserhalb von Wald. Mit der Streichung des Gebietes Bergfeld wird das Waldgesetz unter politischen Befindlichkeiten ausgehebelt.</p> <p>4. Regionaler und unternehmerischer Bedarf</p> <p>Die Standortevaluation wurde mittels eines Katalogs mit definierten Ausschluss- und Bewertungskriterien beurteilt. Damit werden die behördlichen Rahmenbedingungen nicht nur gesetzt, sondern durch einen auserlesenen Teilnehmerkreis bewertet. Im Kanton Aargau setzte sich in verschiedenen Evaluationsverfahren zu Deponien Typ A die Erkenntnis durch, dass die Rangliste nach Kriterienkatalog und politischen Vorstellungen im besten Fall als</p>	<p>Im Rahmen der Festsetzung des Standorts "Lenzhard Nordwest" resp. der Aufnahme des Gebiets "Lenzhard Ost" wurde die relative Standortgebundenheit bejaht und eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Im Sinne der Planungssicherheit für die Antragsteller wird diese nicht nachträglich wieder in Frage gestellt.</p>
--	--	---	---	---

stritten. Der unternehmerische Bedarf ist mindestens gleichwertig zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung der Firma Hans Meyer AG und eine offene Marktwirtschaft ist der festgesetzte Standort in Lenzburg zwingend.

mögliche Empfehlung zu verwenden sind (z.B. Fricktal, AargauSüd Impuls). Diese „Dienstleistung“ geht über den ursprünglichen Auftrag der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für den Kanton hinaus, denn jede zusätzliche Einschränkung stellt einen Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar (hier mittels Gewichtung der Bewertungskriterien). Die Richtplanung hat einzig die übergeordneten Killerkriterien festzulegen.

Im RVK2020 wird ein theoretischer Bedarf dargestellt und auf mögliche Gebiete abgestützt. Die Praxis zeigt, dass diese hochgerechneten Zahlenspielereien realitätsfremd sind. Je nach Situation überlappen sich die Marktgebiete im Bedarf und ergänzen sich gegenseitig. Die Abgrenzungen der Bedarfsregeln sind willkürlich und ohne Gesetzmässigkeiten. Im alltäglichen Geschäft regelt die Rentabilität die wirtschaftlichen Marktgefüge in der Regel über die Transportdistanz.

Der Aargau ist ein Kieskanton. Der regionale Bedarf wird zur Steuerung des Marktes vorgeschoben. Kleinere und mittlere Unternehmen werden auf dem Markt ausgebremst, durch blockierte oder (bewusst) auf Eis gelegte Materialabbaustandorte. Solange im Richtplan festgesetzte Standorte über Jahrzehnte ungenutzt liegen bleiben können, ohne zeitliche Verpflichtung zur Umsetzung, werden in der Bedarfsabklärung Millionen von fiktiven Kubikmetern Kies ausgewiesen. Dieser geschützte Wunsch-Bedarf verhindert eine natürliche Entwicklung am Markt.

Märkte können sich rasch verändern und Unternehmen entwickeln. In der Vergangenheit wurde diesem individuellen unternehmerischen Bedarf richtigerweise Rechnung getragen. Auch wenn der „offizielle“ regionale Bedarf durch weitere Mitbewerber abgedeckt oder blockiert wurde, sind dennoch Unternehmen gestützt und Arbeitsplätze erhalten worden. Für das Fortbestehen der Unternehmung Hans Meyer AG mit rund 50 Mitarbeitenden und Lehrlingen ist das Standbein zur Gewinnung von regionalen Rohstoffen ein wesentlicher Bestandteil. Der Kiesbedarf von jährlich 60' bis 80'000 m3 hat sich in der langjährigen Firmengeschichte kontinuierlich gesteigert. Das Rohstoffvorkommen im Materialabbaugelände Bergfeld in Lenzburg mit ca. 2 Mio. m3 Kiesvolumen sichert den bestehenden Marktanteil der Hans Meyer AG mit Kies und Zuschlagstoffen für die nächsten 25 Jahre. Dabei werden nicht zusätzliche Tätigkeitsfelder eröffnet, sondern die bestehenden Marktpositionen kompensiert. Der unternehmerische Bedarf der Hans Meyer AG ist über die vergangenen Jahre ausgewiesen. In der Überarbeitung des RVK2020 wird dieser Aspekt und die Individualität der einzelnen Firmen

				ausgeblendet. Dieser Ansatz entspricht nicht dem Gedankengut eines innovativen Kantons Aargau.	
31	Lenzburg "Bergfeld" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Firma	Ablehnung  <i>Antrag 1:</i> Die Potentialfläche in der Rohstoffversorgungskarte im Gebiet Bergfeld in Lenzburg (6/25) ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bis nach Süden zum Waldrand zu korrigieren (siehe Bericht vom 23.08.2022 von RZ GEOKONZEPT GmbH, Abbildung Seite 10).  <i>Antrag 2:</i> Die Rechtsgrundlagen zur Streichung eines festgesetzten Standortes im kantonalen Richtplan bei nachgewiesener Interessenlage sind darzulegen.  <i>Antrag 3:</i>	1. Beurteilung im RVK ist falsch Der Standort ist im aktuellen kantonalen Richtplan festgesetzt und wird im Schlussbericht RVK2020 (Stand 21.01.2020; Genehmigung RR am 29.04.2020) zur Entlassung empfohlen, mit der überholten Begründung, dass dieser Standort ungeeignet und herrenlos sei. Die Überprüfung der Beurteilung im RVK2020 weist wesentliche Mängel auf und stützt sich auf eine veraltete/fallengelassene Projektidee am Westrand der Geländekammer. Ausserdem wurden weitere vorhandene Bohrungen im Gebiet nicht in der Rohstoffüberprüfung berücksichtigt. Ein mögliches Abbaugelände kann um 2 Mio. m <sup>3</sup> Kiesvolumen generieren und erst noch ausserhalb Grundwasserschutzgebiet. Diese Vorkommen wurde im RVK ohne Begründung oder sichtbare Ausschlusskriterien vernachlässigt. Die Rohstoffversorgungskarte im Gebiet Bergfeld in Lenzburg ist nachweislich falsch. Nach Feststellung der Mängel in der RVK2020 Bewertung ab Mitte 2021 wurde der VKB und die ARE informiert. Eine Korrektur erfolgte nicht und wurde auch nach entsprechenden Hinweisen, als nicht relevant abgewiesen. Die Begründungen im Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 im Kapitel „3.4 Nicht berücksichtigte Anträge“ sind eine Aufzählung von Kriterien, welche auf Stufe Richtplanung keine übergeordnete Rolle spielen können. Es gibt kein stufengerechtes Argument aufgrund des RVK2020, welches den Standort Bergfeld ausschliessen könnte. Der Wunschgedanke „wir“ wollen den Standort dort nicht mehr, reicht in einer raumplanerischen Grundlagenaufarbeitung nicht aus. 2. Streichung eines Standortes mit Festsetzung aus dem kantonalen Richtplan Die Streichung eines festgesetzten Standortes im kantonalen Richtplan bei nachgewiesener Interessenlage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Für das Gebiet Bergfeld in Lenzburg wurde der Nachweis zur räumlichen Abstimmung mit Bericht vom 23.08.2023 fristgerecht eingereicht und zudem ist das Gebiet im Grundbuch bereits teilweise für Materialabbau gesichert. 3. Umgehung des Waldgesetzes	Das RVK 2020 wurde im April 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet. Das RVK ist die vom Bund geforderte konzeptionelle Grundlage gemäss Art. 6 RPG zur Ausscheidung von Materialabbaugeländen im Kanton Aargau. Die Aktualisierung des RVK wurde in Zusammenarbeit mit dem VKB durchgeführt. Dessen Mitglieder wurden im Rahmen der Aktualisierung mehrfach einbezogen und sind über das Ergebnis informiert. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde kein Antrag auf Beibehaltung oder eine Erweiterung des Standorts gestellt. Aufgrund des festgestellten regionalen Bedarfs und der Neubeurteilung der Standorteignung wurde der Standort "Bergfeld" zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Eine nachträgliche Änderung oder sogar einer Erweiterung des Standorts ausserhalb des RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und würde dieses und das laufende kantonal- und regional abgestimmte Verfahren wieder in Frage stellen.

			Um dem Waldgesetz gerecht zu werden, muss der Standort Bergfeld vorrangig entwickelt und umgesetzt werden, bevor auf den weiteren Standorten auf den Gemeindebann Lenzburg „Lenzhard Nordwest“ und „Lenzhard Ost“ ein Baum gefällt werden darf.	Im Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 wird im Kapitel „5.3.5 Wald“ ausgeführt, dass Rodungen grundsätzlich verboten sind (nach Art. 5 WaG). Nach Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese Bewilligung scheint im aufgeführten Beispiel in diesem Kapitel unter anderem möglich, da aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes der regionale Bedarf gegeben ist. Auf Gemeindebann Lenzburg wird im kantonalen Richtplan eine Festsetzung im Wald (Lenzhard Nordwest ca. 0.4 Mio. m3) bestätigt und zusätzlich neu das Waldgebiet (Lenzhard Ost mit ca. 0.3 Mio. m3) zur Festsetzung vorgeschlagen. Im Gebiet Bergfeld liegen ca. 2 Mio. m3 Kies ausserhalb von Wald. Mit der Streichung des Gebietes Bergfeld wird das Waldgesetz unter politischen Befindlichkeiten ausgehebelt.	Im Rahmen der Festsetzung des Standorts "Lenzhard Nordwest" resp. der Aufnahme des Gebiets "Lenzhard Ost" wurde die relative Standortgebundenheit bejaht und eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Im Sinne der Planungssicherheit für die Antragsteller wird diese nicht nachträglich wieder in Frage gestellt.
32	Lenzburg "Bergfeld" entlassen ( <i>Festsetzung</i> )	Lenzburg	Zustimmung	Gemeinde Lenzburg «Bergfeld» Entlassung: Der Stadtrat Lenzburg begrüsst die Entlassung des Standorts; zum einen aufgrund des hohen Stellenwerts des Naherholungsgebiets und der Erschliessung, zum andern erachtet der Stadtrat den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Materialabbaustandorten für die Bevölkerung der Stadt Lenzburg als nicht zumutbar.	Kenntnisnahme
33	Lenzburg "Bergfeld" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Niederlenz	Zustimmung	Gemeinde Lenzburg «Bergfeld» Entlassung: Der Gemeinderat Niederlenz, wie auch der Stadtrat Lenzburg begrüssen die Entlassung des Standorts; zum einen aufgrund des hohen Stellenwerts des Naherholungsgebiets und der Erschliessung.	Kenntnisnahme
34	Lenzburg "Lenzhard Ost" Festsetzung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Firma (2x)	Zustimmung mit Vorbehalt. Antrag: Um dem Waldgesetz gerecht zu werden, muss der Standort Bergfeld vorrangig entwickelt und umgesetzt werden, bevor auf den Standorten Lenzhard Nordwest und Ost ein Baum gefällt werden darf.	Auf Gemeindebann Lenzburg wird im kantonalen Richtplan eine Festsetzung im Wald (Lenzhard Nordwest ca. 0.4 Mio. m3) bestätigt und zusätzlich neu das Waldgebiet (Lenzhard Ost mit ca. 0.3 Mio. m3) zur Festsetzung vorgeschlagen. Im Gebiet Bergfeld liegen ca. 2 Mio. m3 Kies ausserhalb von Wald. Mit der Streichung des Gebietes Bergfeld wird das Waldgesetz unter politischen Befindlichkeiten ausgehebelt.	Im Rahmen der Festsetzung des Standorts "Lenzhard Nordwest" resp. der Aufnahme des Gebiets "Lenzhard Ost" wurde die relative Standortgebundenheit bejaht und eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Im Sinne der Planungssicherheit für die Antragsteller wird diese nicht nachträglich wieder in Frage gestellt.

35	Lenzburg "Lenzhard Ost" Festsetzung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Lenzburg	Zustimmung mit Vorbehalt	Gemeinde Lenzburg, Abbaugelbiet «Länzer Ost»: Der Stadtrat Lenzburg befürwortet die Festsetzung des Standorts "Lenzhard Ost". Diese ermöglicht mit dem Standort direkt neben dem Kieswerk der Kies Lenz AG einen ökologischen und emissionsarmen Materialabbau. Zudem kann der aktuell hinsichtlich der Klimaanpassung nicht optimale Waldbestand im Anschluss an die Wiederauffüllung zukunftsgerichtet erneuert werden. Sofern in den Abbaugelbieten in Niederlenz gemäss dem Antrag zur Planungsanweisung 2.1 genügend Kiesressourcen gesichert werden können, sind die Antragsteller mit der Beibehaltung der Abbaulimitierung von 50'000 m3/a einverstanden.	Die Limitierung wurde durch den Grossen Rat beschlossen und gilt unabhängig von weiteren verfügbaren Volumina.
36	Lenzburg "Lenzhard Ost" Festsetzung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Niederlenz	Zustimmung mit Vorbehalt	Gemeinde Lenzburg, Abbaugelbiet «Länzer Ost»: Der Gemeinderat Niederlenz, wie auch der Stadtrat Lenzburg befürworten die Festsetzung des Standorts "Lenzhard Ost". Diese ermöglicht mit dem Standort direkt neben dem Kieswerk der Kies Lenz AG einen ökologischen und emissionsarmen Materialabbau. Zudem kann der aktuell hinsichtlich der Klimaanpassung nicht optimale Waldbestand im Anschluss an die Wiederauffüllung zukunftsgerichtet erneuert werden. Sofern in den Abbaugelbieten in Niederlenz gemäss dem Antrag zur Planungsanweisung 2.1 genügend Kiesressourcen gesichert werden können, sind die Antragsteller mit der Beibehaltung der Abbaulimitierung von 50'000 m3/a einverstanden.	Die Limitierung wurde durch den Grossen Rat beschlossen und gilt unabhängig von weiteren verfügbaren Volumina.
37	Mägenwil "Hübel / Bodenacher" Festsetzung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
38	Mettauertal "Haldesacher / Pfannestiel" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
39	Möriken-Wildeggen "Neufeld West" Zwischenergebnis ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Firma	Festsetzung	In Anbetracht des vom Gemeinderat aufgezeigten Zeitplanes (Protokoll vom 22.08.2022) beantragen wir nach wie vor eine Festsetzung des Standortes Neufeld West im laufenden Richtplanverfahren. Andernfalls werden wir innert 3 bis 4 Jahren wiederum die Festsetzung beantragen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass rechtzeitig die Voraussetzungen geschaffen sind, sodass das Vorhaben im Rahmen der nächsten Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde einbezogen und geprüft werden kann. Gemäss Stellungnahme der ARE vom 11.04.2022 steht dem	Das Abbaugelbiet "Neufeld West" ist Teil (rund 13 Prozent) des im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Abbaugelbiet "Neufeld". Bei einem Abbaustart ab 2040 und einer Betriebsdauer von 25 Jahren geht das Vorhaben weit über den für eine Festsetzung akzeptierte Planungshorizont von 25 Jahren hinaus. Eine Abweichung von diesem

				Standort „nichts Grundsätzliches" entgegen (s. 2.3 Raumplanerische Grobbeurteilung). Die planerischen Hinweise (3.1) der Stellungnahme ARE bezüglich Perimeteranpassung konnten mit dem revidierten Antrag vom 24. Aug. 2022 bereits gelöst werden. Insbesondere erfolgte ein Flächenabtausch, womit auch dem Antrag des Gemeinderates bezüglich des Einbezugs von Teilflächen der Ortsbürgergemeinde entsprochen wurde und gleichzeitig der Konflikt mit dem vorrangigem Grundwassergebiet bereinigt werden konnte. Deshalb ist die nun nicht vorgeschlagene Festsetzung für uns nicht nachvollziehbar. Falls Sie unserem Begehren nicht entsprechen können, erwarten wir eine ausführliche Begründung, weshalb im heutigen Zeitpunkt eine Festsetzung nicht möglich sein soll und wie ein weiteres Vorgehen angedacht wäre.	Kriterium würde ferner auch gegenüber weiteren Standorten zu einer nicht begründbaren Abweichung führen und die Gesamtkonzeption und das mit dem VKB abgestimmte Verfahren in Frage stellen.
40	Möriken-Wildegg "Neufeld West" Zwischenergebnis ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Möriken-Wildegg	Zustimmung mit Vorbehalt	Im Rahmen der Anhörung des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau» beantragt der Gemeinderat Möriken-Wildegg dem BVU, die Festsetzung des Gebiets «Neufeld» nochmals zu überprüfen bzw. die Nichtfestsetzung entsprechend zu begründen.	Das Abbaugelände "Neufeld West" ist Teil (rund 13 Prozent) des im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Abbaugelände "Neufeld". Bei einem Abbaustart ab 2040 und einer Betriebsdauer von 25 Jahren geht das Vorhaben weit über den für eine Festsetzung akzeptierbaren Planungshorizont von 25 Jahren hinaus. Eine Abweichung von diesem Kriterium würde ferner auch gegenüber weiteren Standorten zu einer nicht begründbaren Abweichung führen und die Gesamtkonzeption und das mit dem VKB abgestimmte Verfahren in Frage stellen.
41	Möriken-Wildegg/Brunegg "Neufeld" Zwischenergebnis ( <i>Zwischenergebnis</i> )	SVP Aargau	Festsetzung	Aus unserer Sicht sollte das Abbaugelände Möriken-Wildegg / Brunegg, Neufeld (K) nicht als Zwischenergebnis, sondern als Festsetzung eingetragen werden.	Das Abbaugelände "Neufeld West" ist Teil (rund 13 Prozent) des im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Abbaugelände "Neufeld". Bei einem Abbaustart ab 2040 und einer Betriebsdauer von 25 Jahren geht das Vorhaben weit über den für eine Festsetzung akzeptierbaren Planungshorizont von 25 Jahren hinaus. Eine Abweichung von diesem Kriterium würde ferner



					auch gegenüber weiteren Standorten zu einer nicht begründbaren Abweichung führen und die Gesamtkonzeption und das mit dem VKB abgestimmte Verfahren in Frage stellen.
42	Möhlin "Chilli" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	Rheinfelden	Die Bezeichnung des Standorts "Chilli" sei zu korrigieren.	Der Standort wird "Chilli" in der Teilkarte fälschlicherweise der Stadt Rheinfelden zugeordnet. Der Standort liegt jedoch vollständig auf dem Boden der Gemeinde Möhlin und figuriert im Richtplan unter dem Namen Möhlin "Chilli".	Die Grundlagenkarte Materialabbau wird entsprechend angepasst.
43	Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer" Vororientierung ( <i>kein</i> )	SVP Aargau	Festsetzung	Bei den Standorten Neuenhof Üssere Brüel / Studenächer", Wettlingen "Tägerhardächer Nord" und Wettlingen "Tägerhardächer Süd" empfehlen wir die Aufnahme als Festsetzung. In diesen Gebieten ist die Kies- resp. Deponieversorgung ansonsten zu klein.	Der Bedarf in der Region östlich des Baregg ist langfristig nicht gedeckt. Doch zur Festsetzung der beiden Standorte in Wettlingen und in Neuenhof fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen. Der Standort "Studenächer" ist abgestimmt mit der Gemeinderat Neuenhof zur Aufnahme als Vororientierung in den Richtplan beantragt.
44	Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
45	Niederlenz "Altfeld" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Firma	Zustimmung	Das potentielle Abbaugbiet zeichnet sich durch eine hervorragende Bodennutzungseffizienz aus. Ausserdem sind die Abbaurechte bereits privatrechtlich gesichert. Wir begrüßen es, dass der Richtplanentwurf eine Aufnahme des Standorts als Vororientierung vorsieht. Dies liefert uns als Kiesabbauunternehmen eine gute Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem ASTRA betreffend der geplanten Erschliessung über den Autobahnzubringer Lenzburg.	Kenntnisnahme
46	Niederlenz "Altfeld" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Lenzburg	Zustimmung mit Vorbehalt	Kritische Beurteilung durch die Stadt Lenzburg, insbesondere wegen der Erschliessung über den A1 Zubringer. Die Einfallsachse über die Henschikerstrasse und das Siedlungsgebiet der Stadt Lenzburg darf nicht mit zusätzlichem Kies-Lastwagenverkehr belastet werden.	Kenntnisnahme. Aufnahme Koordinationshinweises im Mitwirkungsbericht.

47	Niederlenz "Altfeld" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Niederlenz	Zustimmung mit Vorbehalt	Voraussetzung ist, dass die Erschliessung des Abbaugbietes über den Zubringer der A1 Lenzburg erfolgen kann.	Kenntnisnahme. Aufnahme Koordinationshinweises im Mitwirkungsbericht.
48	Niederlenz "Hardimatte" Zwischenergebnis ( <i>kein</i> )	Lenzburg	Festsetzung	Gemeinde Niederlenz, Abbaugbiet «Hardimatte»: Es wird eine Festsetzung beantragt. Detaillierte Informationen sind dem Antrag zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1) zu entnehmen.	Eine weitere Festsetzung eines Abbaugbiets kann nicht alleine mit einer verbesserten Erschliessung eines anderen Abbaugbiets begründet werden.
49	Niederlenz "Hardimatte" Zwischenergebnis ( <i>kein</i> )	Niederlenz	Festsetzung	Gemeinde Niederlenz, Abbaugbiet «Hardimatte»: Es wird eine Festsetzung beantragt. Detaillierte Informationen sind dem Antrag zur Planungsanweisung 2.1 (Frage 1) zu entnehmen.	Eine weitere Festsetzung eines Abbaugbiets kann nicht alleine mit einer verbesserten Erschliessung eines anderen Abbaugbiets begründet werden.
50	Niederlenz "Hardimatte Nord" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Lenzburg	Zustimmung		Kenntnisnahme
51	Niederlenz "Hardimatte Nord" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Niederlenz	Zustimmung		Kenntnisnahme
52	Niederlenz "Länzertfeld Nord" Festsetzung ( <i>kein/Vororientierung</i> )	Lenzburg	Zustimmung	Ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Materialabbaustandorten im Bereich «Lenzhard/ Länzertfeld» durch die beiden Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz sowie dem zusätzlichen Standort «Altfeld» erachtet der Stadtrat als nicht sachgerecht und als übermässige Belastung für die Bevölkerung. Basierend auf den Ausführungen zur Frage 6 würde der Stadtrat Lenzburg eine Priorisierung des Abbaus am bereits bestehenden Materialabbaustandort «Lenzhard» befürworten. Mit Verweis auf den Richtplanantrag der Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz befürwortet der Stadtrat Lenzburg die in einem nachgelagerten Richtplanverfahren angekündigte Beantragung zur Festsetzung des im RVK 2020 beantragten Abbaugbietes «Länzert Ost» (Gebiet Aara-011, nicht zu verwechseln mit dem Gebiet «Lenzhard Ost», Nr. Aara-042), welche auch die im Erläuterungsbericht richtig erkannte Erschliessungsproblematik entschärfen würde.	Kenntnisnahme
53	Niederlenz "Länzerfeld Nord"	Niederlenz	Zustimmung	Ein gleichzeitiger Betrieb von zwei Materialabbaustandorten im Bereich «Lenzhard/ Länzertfeld» durch die beiden Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz sowie dem zusätzlichen	Kenntnisnahme

	Festsetzung ( <i>kein/Vororientierung</i> )			Standort «Altfeld» erachtet der Gemeinderat als nicht sachgerecht und als übermässige Belastung für die Bevölkerung. Basierend auf den Ausführungen zur Frage 6 würde der Gemeinderat Niederlenz eine Priorisierung des Abbaus am bereits bestehenden Materialabbaustandort «Lenzhard» befürworten. Mit Verweis auf den Richtplanantrag der Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz befürwortet der Gemeinderat Niederlenz die in einem nachgelagerten Richtplanverfahren angekündigte Beantragung zur Festsetzung des im RVK 2020 beantragten Abbaugebietes «Länzert Ost» (Gebiet Aara-011, nicht zu verwechseln mit dem Gebiet «Lenzhard Ost», Nr. Aara-042), welche auch die im Erläuterungsbericht richtig erkannte Erschliessungsproblematik entschärfen würde.	
54	Niederlenz "Länzertfeld Süd" Vororientierung ( <i>Vororientierung</i> )	Lenzburg	Zustimmung		Kenntnisnahme
55	Niederlenz "Länzertfeld Süd" Vororientierung ( <i>Vororientierung</i> )	Niederlenz	Zustimmung		Kenntnisnahme
56	Niederlenz "Stäppliacher" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Lenzburg	Zustimmung		Kenntnisnahme
57	Niederlenz "Stäppliacher" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Niederlenz	Zustimmung		Kenntnisnahme
58	Oftringen "Birefeld" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Firma	Zustimmung	Dieser Standort trägt in hohem Masse zur regionalen Versorgungssicherheit bei und verfügt weiter über ein Erweiterungspotential Richtung Süden. Die Abbaurechte für den Standort sind bereits privatrechtlich gesichert.	Kenntnisnahme
59	Oftringen "Birefeld" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Firma	Zustimmung	Projekt wird vom Gemeinderat Oftringen unterstützt sowie eine 100% Zustimmung der Grundeigentümer mit Grundbucheintrag vorliegend.	Kenntnisnahme
60	Oftringen "Birefeld" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Kanton Bern	Zustimmung	Zwei neu festzusetzende Abbaustandorte befinden sich nahe an der Kantonsgrenze zu Bern:	Kenntnisnahme. Aufnahme des Informationshinweises im Mitwirkungsbericht.

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oftringen (Birefeld): Abbauvolumen von ca. 0.9 Mio. m<sup>3</sup>, Luftdistanz zu Kanton Bern ca. 10 km</li> <li>• Staffelbach (Oberer Stolten): Abbauvolumen von ca. 0.6 Mio. m<sup>3</sup> und Luftdistanz zu Kanton Bern ca. 16 km</li> </ul> <p>Der Kanton Bern wünscht vom Kanton Aargau informiert zu werden, wann diese Standorte in Betrieb gehen, sodass bei einer all-fälligen Revision des regionalen Richtplans ADT der Region Oberaargau die Mengen für Abbau und Aushub überkantonal abgestimmt werden können.</p>	
61	Oftringen "Birefeld" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Kanton Solothurn	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die geplante Kiesgrube Birefeld in Oftringen befindet sich nahe an der Kantonsgrenze. Das im Verhältnis kleine Kiesabbaugebiet (ca. 0.6 Mio m<sup>3</sup> Abbau- und Einlagerungsvolumen bei einer BNE von ca. 12.5m) generiert in kurzer Zeit mit 16'000 Fahrten pro Jahr bzw. 116 Fahrten pro Werktag (bei 40% Kombifahrten) ein hohes Verkehrsaufkommen. Die Kiesgrube soll spätestens 2028 für 8-10 Jahre in Betrieb gehen.</p> <p>Aus unseren Erfahrungen wird der Raum Aargau - Oftringen - Zofingen mit Kies massgeblich auch aus dem Kanton Solothurn (östliches Gäu und westliches Niederamt) versorgt. Gleichzeitig wird ein hoher Anteil an sauberem Aushub in den gleichen Kiesgruben entsorgt. Mit einer Kiesgrube im Raum Oftringen könnte die Versorgung für maximal 10 Jahre lokaler gestaltet werden. Wir begrüßen, dass der Kanton Aargau in diesem Gebiet ein eigenes Abbaugebiet plant.</p> <p>Im interkantonalen Agglomerationsraum Olten - Aargau - Oftringen - Zofingen ist das Thema Verkehr relevant. Trotz der oben erwähnten lokaleren Versorgungsstrukturen ist davon auszugehen, dass ein Anteil des Kieses der Grube Birefeld auch in den Kanton Solothurn geliefert bzw. sauberes Aushubmaterial vom Kanton Solothurn auch in Oftringen abgelagert werden wird. Aufgrund der Nähe zum Kanton Solothurn und dem hohen Verkehrsaufkommen ist der Kanton Solothurn frühzeitig in die nachgelagerte Nutzungsplanung einzubinden.</p> <p>In den Grundlagen zum Abbaugebiet geht die Planungsgemeinschaft Oftringen Materialabbaugebiet Birefeld, Oftringen von einem Kombifahrtenanteil von 40% aus. Diese Annahme ist aus unserer Sicht freilich erwünscht, aber im Vergleich mit anderen Standorten hoch angesetzt. Wir regen an, in der nachgelagerten Nutzungsplanung entsprechende Massnahmen festzulegen, um diesen Anteil zu erreichen.</p>	Kenntnisnahme. Aufnahme des Informationshinweises im Mitwirkungsbericht.
62	Oftringen "Birefeld"	zofingenregio	Zustimmung		Kenntnisnahme

	Festsetzung (Zwischenergebnis)				
63	Rheinfelden "Grossgrüt Ost" Festsetzung (Vororientierung) / "Neumatt West" Festsetzung (kein)	Fricktal Regio	Zustimmung mit Vorbehalt: Aufnahme eines ergänzenden Hinweises; Anpassung Materialabbaukarte	Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat Fricktal Regio seine Mitgliedsgemeinden gebeten, ihre Anliegen einzugeben. Die Stadt Rheinfelden hat diese Möglichkeit genutzt und Fricktal Regio über seine Eingabe im Rahmen der Mitwirkung informiert. Fricktal Regio stützt die Eingabe der Stadt Rheinfelden. Gemäss Anhebungsbericht würde zwischen den Standorten «Grossgrüt West» und «Grossgrüt Ost» ein konischer Spickel entstehen, der die künftigen Kiesabbaugebiete zerschneidet. Fricktal Regio begrüsst den Vorschlag der Stadt Rheinfelden zur Optimierung der Perimetergrenze (sh. Eingabe der Stadt Rheinfelden) und nimmt zur Kenntnis, dass im Richtplan ein ergänzender Hinweis angebracht wird: «Beim Standort «Grossgrüt Ost» in Rheinfelden wird die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein». Zusätzlich beantragt Fricktal Regio, die Perimetergrenze gemäss Änderungsvorschlag der Stadt Rheinfelden schematisch in der Teilkarte Nr. 17 einzutragen.	Der konische Spickel begründet sich mit der Aktualisierung der VGWG. Die Grundlagenkarte Materialabbau wird nicht verändert. Hingegen wird im Richtplan der ergänzende Hinweis angebracht, dass beim Standort "Grossgrüt Ost" die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen ist.
64	Rheinfelden "Grossgrüt Ost" Festsetzung (Vororientierung) / "Neumatt West" Festsetzung (kein)	Rheinfelden	Zustimmung mit Vorbehalt. Die Perimetergrenze gemäss Änderungsvorschlag Stadt Rheinfelden sei schematisch in der Teilkarte Nr. 17 einzutragen.	Die Stadt hält nach wie vor an ihrem Vorschlag zur Optimierung der Perimetergrenzen der Kiesabbaustandorte "Grossgrüt Ost" und "Neumatt West" fest (vgl. Protokollauszug vom 05.09.2022, Artikel Nr. 2022-273). Gemäss Erläuterungsbericht des DBVU enthält der Vorschlag eine fachlich nicht geprüfte Kompensationsfläche (Anforderungen RVK und Verfahren). Da die parzellenscharfe Abgrenzung der Abbauperimeter in der Nutzungsplanung erfolge, sollen im Rahmen dieses Verfahrens zur Richtplananpassung die Perimeter gemäss eingereichtem Dossier umgesetzt werden. Der Richtplan enthalte einen entsprechenden Anordnungsspielraum. Ergänzt werden die Ausführungen zur Änderung des Richtplankapitels durch einen ergänzenden Hinweis: "Beim Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden wird die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein." Für die Stadt sind die Ausführungen nachvollziehbar. Jedoch fehlt ein entsprechender schematischer Eintrag der vorgeschlagenen Perimetergrenze in der Teilkarte Nr. 17.	Der konische Spickel begründet sich mit der Aktualisierung der VGWG. Die Grundlagenkarte Materialabbau wird nicht verändert. Hingegen wird im Richtplan der ergänzende Hinweis angebracht, dass beim Standort "Grossgrüt Ost" die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen ist.
65	Rheinfelden "Grossgrüt Ost" Festsetzung (Vororientierung)	Firma	Zustimmung mit Vorbehalt. <b>Antrag:</b> Die genannte Dreiecksfläche soll mit dem Gebiet	Neben der bestehenden Festsetzung «Grossgrüt West» wird das Gebiet «Grossgrüt Ost» als Festsetzung beantragt. Zukünftig soll im Gebiet Grossgrüt ein vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung ausgeschieden werden. Das vorrangige Grundwassergebiet im Gebiet ist allerdings noch nicht rechtskräftig, dies erfolgt erst in den nächsten Jahren mit einem separatem	Das vorrangige Grundwassergebiet (VGWG) wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den aktuellen Kenntnissen angepasst. Im Rahmen des 2. Pakets der Richtplanüberprüfung

			<p>«Grossgrüt Ost» festgesetzt werden.</p>	<p>Richtplanverfahren für das Kapitel «Grundwasser». Das im Richtplan bereits festgesetzte Gebiet «Grossgrüt West» liegt vollständig im geplanten vorrangigen Grundwassergebiet. Wegen diesem geplanten und noch nicht rechtskräftigem vorrangigen Grundwassergebiet soll nun aber der Kies zwischen den beiden Gebieten in einer dreieckförmigen Fläche nicht abgebaut werden!</p> <p>Die vorgesehene Festsetzung des Gebiets «Grossgrüt Ost» macht Sinn, wenn die dreieckförmige Fläche für den Kiesabbau miteinbezogen würde. Gründe dafür sind folgende:</p> <p>Grundwasserschutz: Der Kiesabbau würde dort die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigen bzw. nicht negativ beeinflussen. Unmittelbar im Abstrombereich liegt eine ehemalige Kehrrechtgrube. Wegen dieser Altlast kann eine Grundwassernutzung praktisch ausgeschlossen werden. Das geplante vorrangige Grundwassergebiet wurde demzufolge nicht wegen einer möglichen Trinkwassernutzung festgelegt, sondern nur aufgrund der Grundwassermächtigkeit. Alle Grundwassernutzungen für Trinkwasser (Heimeholz und Unterforst) befinden sich oberhalb der geplanten Abbaugebiete bzw. oberhalb der ehemaligen Kehrrechtdeponie. Da der Grundwasserstrom von Osten in Richtung Südwesten zum Rhein fliesst, werden die Trinkwasserfassungen der Stadt Rheinfeldern nicht beeinflusst.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzung: Die genannte Dreiecksfläche führt dazu, dass die dadurch nicht abbaubare Fläche aufgrund ihrer Form für einen längeren Zeitraum landwirtschaftlich nicht sinnvoll bewirtschaftet werden kann.</p> <p>Bodennutzungseffizienz: Es gilt der Grundsatz, dass der Boden haushälterisch genutzt werden soll. Dort wo Boden angerührt wird, um einen Rohstoff zu nutzen, soll dieser auch im Sinne eines ressourcenschonenden Abbaus, abgebaut werden. Es ist deshalb sinn- und zweckmässig, den Kies zwischen den Abbaugebieten «Grossgrüt West» und «Grossgrüt Ost» mitabzubauen. Mit dem Wegfallen der Abbauböschungen wird die Bodennutzungseffizienz verbessert.</p> <p>Rechtsgrundlage: Aktuell besteht im Richtplan kein Eintrag für ein vorrangiges Grundwassergebiet. Eine Festsetzung für die Dreiecksfläche ist gemäss dem aktuell gültigen Richtplan zulässig.</p>	<p>(GÜP2) wird das VGWG aktualisiert und festgesetzt. Neue Erkenntnisse sind bei Planung bereits zu berücksichtigen.</p>
66	Rheinfeldern "Grossgrüt Ost"	Firma	Zustimmung mit Vorbehalt Antrag 1:	<p>Hauptanträge: Der Hauptantrag hat zum Ziel, dass aus Gründen des Grundwasserschutzes eine grössere Mächtigkeit der natürlich gebildeten</p>	<p>Neue Erkenntnisse bezüglich VGWG können nicht unberücksichtigt gelassen werden.</p> <p>RVK2020: Zur Planungssicherheit wurden bereits festgesetzte Gebiete, die neu in ein VGWG zu</p>

<p>Festsetzung (Vororientierung)</p>		<p>Auf dem festgesetzten Standort Grossgrüt West findet nur ein reduzierter Kiesabbau bis auf eine Tiefe von ca. 11 bis 13 m unter Terrain statt.</p> <p>Antrag 2: Der Standort Grossgrüt Ost wird festgesetzt. Im SE-Teil (VGWG-Gebiet) findet ebenfalls ein reduzierter Kiesabbau statt (auch hier bis ca. 11 bis 13 m unter Terrain).</p> <p>Antrag 3: Als Kompensation für das verminderte Abbauvolumen von Grossgrüt West und Grossgrüt Ost (Spickel) wird der Standort Neumatt West festgesetzt.</p> <p>Eventualantrag A Der Standort Grossgrüt Ost wird</p>	<p>Kiesfilterschicht zurückbelassen wird. Bei einem Abbau z.B. auf 12 m unter Terrain würde die über dem maximalen Grundwasserspiegel liegende schützende Kiesschicht gegen 10 m betragen. Damit bleibt die Option einer späteren Trinkwasserfassung im Norden des Standortes Grossgrüt West mit qualitativ einwandfreiem Grundwasser bestehen. Als Ausgleich für das wegfallende Kies infolge des reduzierten Abbaus in Grossgrüt West und Grossgrüt Ost soll der Standort Neumatt West festgesetzt werden (analog der vorgeschlagenen Planungsanweisung 2.1 im Richtplan 2023) für den verminderten Kiesabbau müsste unter den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verhandlungen über den wegfallenden Kiesertrag geführt werden.</p> <p>Zur Eignung des Grundwasserstromes östlich von Grossgrüt West</p> <p>Das Grundwassergebiet östlich von Grossgrüt stellt gemäss den bisherigen hydrogeologischen Kenntnissen eine wertvolle Trinkwasserreserve dar. Bei einer allfälligen Fassungsanlage im nördlichen Bereich des Standortes Grossgrüt wäre eine Trinkwassernutzung möglich, ohne dass Grundwasser aus dem Deponiebereich zuströmen würde. Der Zuströmbereich einer solchen Fassung liegt auf Grund der bekannten Grundwasserflussrichtung in einem Gebiet, in dem bereits heute ein grosses Grundwasserschutzareal besteht. Das Grundwasservorkommen östlich von Grossgrüt West weist zudem eine bedeutend längere Verweilzeit im Untergrund auf als die eher nahe des Rheins liegenden Fassungen von Rheinfeldern im Heimeholz, was z.B. bei einer allfälligen Verunreinigung des Rheins von Vorteil wäre.</p> <p>Eventualanträge</p> <p>Falls der Kanton Aargau den Hauptantrag ablehnt und im Weiteren am VGWG Heimeholz – Wäberhölzli festhält (d.h. an dessen Aufnahme im Richtplankapitel V 1.1), stellt die Neumatt AG die beiden nachfolgenden Eventualanträge A und B zur Diskussion.</p> <p>Falls der Kanton Aargau den Hauptantrag ablehnt, jedoch die Absicht hat, das VGWG Heimeholz - Wäberhölzli nicht in den Richtplan aufzunehmen, stellt die Neumatt AG den folgenden Eventualantrag C zur Diskussion.</p>	<p>liegen kommen, nicht in Frage gestellt (Schlussbericht RVK Ziff. 4.3.1). Neue Abbaugebiete sind im VGWG nicht zulässig. Zur Kompensation des wegfallenden Volumens bei Standort "Grossgrüt Ost" wird das Gebiet "Neumatt West" im Richtplan festgesetzt, das ausserhalb des VGWG liegt. Im Richtplan wird beim Standort "Grossgrüt Ost" der Hinweis aufgenommen, dass die genaue Abgrenzung des Abbauperimeters in der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfeldern vorzunehmen ist.</p>
--------------------------------------	--	--	--	--

		<p>festgesetzt (inkl. Spickel). Zusammen mit dem bereits festgesetzten Standort Grossgrüt West ergibt sich ein Abbauvolumen von rund 3.0 Mio. m<sup>3</sup> Kies.</p> <p>Eventualantrag B Auf einen Kiesabbau am festgesetzten Standort Grossgrüt West wird verzichtet. Der Status Festsetzung entfällt somit. Hingegen werden die Standorte Grossgrüt Ost (inkl. Spickel) und Neumatt West neu festgesetzt.</p> <p>Eventualantrag C Der Standort Grossgrüt Ost wird festgesetzt. Zusammen mit dem bereits festgesetzten Grossgrüt West kann auf dem gesamten Gebiet Grossgrüt eine vollständige Kiesentnahme geplant und vorgenommen werden.</p>	<p>Wie im Kapitel 2 (Grundsatzantrag) erwähnt, wird mit einem Kiesabbau auf dem Gebiet von Grossgrüt West der Filter mit der natürlich gebildeten Kiesschutzschicht über dem Grundwasser fast vollständig abgetragen bzw. entfernt. Eine spätere Grundwassernutzung in diesem Gebiet wird damit praktisch verunmöglicht. Somit verliert das VGWG Heimeholz - Wäberhölzli auch seine Bedeutung für eine Grundwassernutzung unter dem Spickel im SE des Standortes Grossgrüt Ost, weil das Grundwasser dort infolge der unmittelbaren Nachbarschaft früheren Kehrrechtdeponie von Rheinfeldern nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden kann. Ein Kiesabbauverbot auf dem Spickel von Grossgrüt Ost wäre somit nicht nachvollziehbar bzw. willkürlich.</p> <p>Mit dem Eventualantrag B kann langfristig eine sinnvolle Lösung für eine spätere Trinkwassernutzung im VGWG erzielt werden (vgl. auch Begründung zum Hauptantrag im Kapitel 3). Bei einer solchen Lösung müsste unter den verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verhandlungen über den wegfallenden Kiesertrag geführt werden. Ein Kiesabbau unter dem Spickel im SE von Grossgrüt Ost ist jedoch mit der folgenden Begründung möglich: Falls das Grundwasser im VGWG Heimeholz – Wäberhölzli zu einem späteren Zeitpunkt im Norden des Standortes Grossgrüt West in genügender Distanz zur Kehrrechtdeponie genutzt würde, wird das Grundwasser unter dem Spickel auf Grund der heute bekannten Grundwasserflussrichtung und des potenziellen Entnahmetrichters einer Grundwasserfassung nicht tangiert. Somit macht ein Grundwasserschutz bzw. ein Abbauverbot für diesen Spickel im SE-Teil von Grossgrüt Ost keinen Sinn, d.h. ein VGWG ist hier bedeutungslos.</p> <p>Falls das VGWG Heimeholz - Wäberhölzli wegfällt, besteht aus Grundwasserschutzgründen keine Abbaubeschränkung mehr.</p> <p>5. Schlussbemerkungen Die komplexe Ausgangslage für einen zukünftigen Kiesabbau im Westen der RVK-Region Fricktal mit den unterschiedlichen Randbedingungen (grosses Kiesvorkommen, Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung, alte Kehrrechtdeponie von Rheinfeldern) erschwert oder verunmöglicht sogar zufriedenstellende und praktikable Lösungen. Die Neumatt AG schlägt aus diesem Grund vor, dass der Kanton Aargau zusammen mit den verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Standorte Grossgrüt West, Grossgrüt Ost und Neumatt West nach einvernehmlichen Lösungen sucht.</p>
--	--	---	---



67	Rothrist "Hölzliweide" Zwischenergebnis ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Rothrist	Ablehnung: Streichung	Aus heutiger Sicht des Gemeinderates Rothrist ist der Standort für einen Abbau nicht geeignet und damit die Erschliessung des Materialabbaugebietes Hölzliweide nicht zielführend. Er beantragt deshalb, dieses Gebiet aufgrund des temporären Verlustes von Kulturland sowie der Lage und der ungenügenden Verkehrsanbindung für den Materialabbau nicht weiter zu verfolgen und im kantonalen Richtplan entsprechend zu streichen.	Die Streichung des Standorts ist im laufenden Verfahren aufgrund des regionalen Bedarfs nicht angezeigt. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens mit den erforderlichen Nachweisen zur Festsetzung der "Hölzliweide" ist auch der Nachweis bezüglich Erschliessbarkeit zu erbringen.
68	Rüfenach "Breiti" Zwischenergebnis ( <i>kein</i> )	ZurzibietRegio	Aufnahme eines Koordinationshinweises	Der Abbau im Abbaugbiet «Breiti» in der Gemeinde Rüfenach ist aus Sicht von ZurzibietRegio nur tolerierbar, wenn sichergestellt wird, dass die Erschliessung (Zu- und Abtransporte) grossmehheitlich nicht über durch das verkehrliche Nadelöhr Aarebrücke bei Stilli abgewickelt wird. Dies ist wiederum im Sinne eines Koordinationshinweises in den Richtplan aufzunehmen.	Beim Standorteintrag "Breiti" in Rüfenach wird im Mitwirkungsbericht ein entsprechender Koordinationshinweis aufgenommen.
69	Rüfenach "Breiti" Zwischenergebnis ( <i>kein</i> )	Firma	Zustimmung	Projekt wird vom Gemeinderat Rüfenach unterstützt sowie eine sehr grosse Zustimmung der Grundeigentümer (1 von 49 Parzellen noch offen) und bereits mehheitlich als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.	Kenntnisnahme
70	Rupperswil "Oberbann West" Festsetzung ( <i>Festsetzung</i> )	Rupperswil	Zustimmung mit Vorbehalt	Im Erläuterungsbericht (5. Juli 2023) im Kapitel 6.11 ist der ergänzende Hinweis enthalten: "Beim Abbau am Standort "Oberbann West" wird mit dem ASTRA die Gebietsabgrenzung (Ausbauprojekt Anschluss Aarau Ost) zu koordinieren zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass daraus entstehende Nachteile den Grundeigentümern der Abbaugesellschaft und der Standortgemeinde vergütet oder kompensiert werden".	Versehentlich wurde im Erläuterungsbericht der bereits im Abbau befindliche Standort "Oberbann West" als betroffenes Gebiet bezeichnet. Von der Abgrenzung zum Vorhaben des ASTRA wird der Standort "Oberbann Ost" betroffen sein. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst. Die grundeigentümergebindliche Festlegung der Abbauzone und damit die Abgrenzung zum überordneten Interesse wird im nachgelagerten Verfahren vorgenommen.
71	Schafisheim "Booliacher" Festsetzung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	Firma	Zustimmung mit Vorbehalt	Mit der Festsetzung und schlussendlich mit dem Abbau an diesem Standort als Erweiterung der Kiesgrube Buech-Steiachter entsteht eine "Insel" innerhalb eines grösseren Abbaugbiets (Staufener-/Schafisheimerfeld Süd). Es entstehen 3 Abbaufonten, die alle langfristig (bis der Rest ebenfalls bewilligt wird) offen bleiben müssen, um einen möglichst effizienten, ressourcenschonenden und vollständigen Abbau zu gewährleisten. Aus unserer	Würde diesem Antrag nachgekommen, bedeutet dies bei einer Festsetzung des "Fuchs" wohl die Rückstufung des Booliacher auf ZE und dann eine Anpas-

				Sicht ist es sinnvoller (gemäss Planungsanweisung 2.4), ein grösseres Abbaugelände den Perimetergrenzen nach zu erschliessen und abzubauen (z.B. zuerst "Fuchs" und "Chilacher", vor "Booliacher"). Eine entsprechende Anpassung des GAP ist bereits geplant.	sung des GAP. Im aktuellen Verfahren Booliacher als FS belassen.
72	Schmiedrued "Gutsch" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Kanton Luzern	Zustimmung	... . Dementsprechend begrünnen wir es, dass das Abbaugelände Schmiedrued «Gutsch» (WiSu-004) als Festsetzung vorgesehen ist. Durch den weitergeführten und möglichst vollständigen Abbau in dieser Region werden die Rohstoffvorkommen optimal genutzt.	Kenntnisnahme
73	Sisseln "Sisslerfeld Nord" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
74	Spreitenbach "Althard/Neuhard" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
75	Spreitenbach "Althard/Neuhard" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Kanton Zürich	Das Materialabbaugelände Spreitenbach, Althard/Neuhard ist nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.	Mit Blick auf die Versorgungssituation im Limmattal sind diese Festsetzungen für uns nachvollziehbar; die regionale Kiesversorgung könnte gestärkt werden. Die Festsetzung des Kiesabbaugeländes «Spreitenbach, Althard/Neuhard» nördlich des Rangierbahnhofs Limmattal steht jedoch im Widerspruch zu anderen Planungen. Das Gelande liegt in der Landschaftsspanne Hüttikerberg-Sandbühl. Zu dieser Landschaftsspanne besteht seit dem 22. Dezember 2016 eine Grundsatzvereinbarung, welche von den zuständigen Regierungsräten der Kantone Aargau und Zürich unterzeichnet wurde. Die Landschaftsspanne Hüttikerberg-Sandbühl ist ein Initialprojekt des «Agglomerationspark Limmattal». Im Rahmen der Regionale 2025 sind Projekte zur Stärkung dieses Landschaftskorridors im Gang. Er ist durch die Siedlungsentwicklung in Spreitenbach bereits stark unter Druck. Ein Kiesabbau in der Neuhard würde den heute noch erkennbaren Siedlungstrenngürtel beeinträchtigen und ist deshalb zu überdenken.	Ein Materialabbau steht nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der unterzeichneten Grundsatzvereinbarung. Der Abbau beeinträchtigt die Landschaftsspanne nur temporär. Die Rekultivierung bietet zudem Chancen zur weiteren Aufwertung der Landschaftsspanne.
76	Spreitenbach "Althard/Neuhard" Festsetzung ( <i>neu</i> )	Spreitenbach	Zustimmung mit Vorbehalt	Der Standort Spreitenbach "Althard/Neuhard" wurde im Vorfeld überarbeitet und auf das Gelande "Althard" redimensioniert. Deshalb ist der Flurname des Standorts im Richtplan korrekt zu benennen: Spreitenbach "Althard".	Die Bezeichnung des Standorts wird entsprechend der Mitwirkungseingabe geändert.
77	Staffelbach "Oberer Stolten"	Kanton Bern	Zustimmung	Zwei neu festzusetzende Abbaustandorte befinden sich nahe an der Kantonsgränze zu Bern:	Kenntnisnahme

	Festsetzung (Vororientierung)			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oftringen (Birefeld): Abbauvolumen von ca. 0.9 Mio. m<sup>3</sup>, Luftdistanz zu Kanton Bern ca. 10 km</li> <li>• Staffelbach (Oberer Stolten): Abbauvolumen von ca. 0.6 Mio. m<sup>3</sup> und Luftdistanz zu Kanton Bern ca. 16 km</li> </ul> <p>Der Kanton Bern wünscht vom Kanton Aargau informiert zu werden, wann diese Standorte in Betrieb gehen, sodass bei einer all-fälligen Revision des regionalen Richtplans ADT der Region Oberaargau die Mengen für Abbau und Aushub überkantonal abgestimmt werden können.</p>	
78	Stetten "Chlosterfeld Ost" Entlassung (Festsetzung)	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
79	Tegerfelden "Burgste" Entlassung (Zwischenergebnis)	Firma (2x)	Zustimmung		Kenntnisnahme
80	Wettingen "Tägerhardächer Nord" Vororientierung (kein)	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
81	Wettingen "Tägerhardächer Nord" Vororientierung (kein)	SVP Aargau	Festsetzung	Bei den Standorten Neuenhof Üssere Brüel / Studenächer", Wettingen "Tägerhardächer Nord" und Wettingen "Tägerhardächer Süd" empfehlen wir die Aufnahme als Festsetzung. In diesen Gebieten ist die Kies- resp. Deponieversorgung ansonsten zu klein.	Der Bedarf in der Region östlich des Baregg ist langfristig nicht gedeckt. Doch zur Festsetzung der beiden Standorte in Wettingen und in Neuenhof fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen.
82	Wettingen "Tägerhardächer Nord" Vororientierung (kein)	Wettingen	Zustimmung	Die beiden Standorte Tägerhardächer Nord und Süd sind mindestens als Vororientierung einzutragen	Kenntnisnahme
83	Wettingen "Tägerhardächer Nord" Vororientierung (kein)	Würenlos	Zustimmung mit Vorbehalt	Vorbehalt zu den Transportwegen ab den Kiesgruben Wettingen "Tägerhardächer Nord" und Wettingen "Tägerhardächer Süd": Fahrzeuge zu und ab den neuen Kiesgruben "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen dürfen das Dorf Würenlos nur von und zu Baustellen im Raum Würenlos, Hüttikon und Dänikon durchfahren. Zu anderen Baustellen ist der	Die Erschliessungsvariante und Transportrouten werden in den nachgelagerten Verfahren festgelegt. Aufnahme des Informationshinweises im Mitwirkungsbericht.

				Weg über den Knoten Furttal (Landstrasse/Furttalstrasse/Auto- bahnzubringer) zu wählen.	
84	Wettingen "Tägerhardächer Süd" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
85	Wettingen "Tägerhardächer Süd" Vororientierung ( <i>kein</i> )	SVP Aargau	Festsetzung	Bei den Standorten Neuenhof Üssere Brüel / Studenächer", Wet- tingen "Tägerhardächer Nord" und Wettingen "Tägerhardächer Süd" empfehlen wir die Aufnahme als Festsetzung. In diesen Ge- bieten ist die Kies- resp. Deponieversorgung ansonsten zu klein.	Der Bedarf in der Region östlich des Baregg ist langfristig nicht gedeckt. Doch zur Festsetzung der beiden Standorte in Wettin- gen und in Neuenhof fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interes- sen.
86	Wettingen "Tägerhardächer Süd" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Wettingen	Zustimmung	Die beiden Standorte Tägerhardächer Nord und Süd sind min- destens als Vororientierung einzutragen	Kenntnisnahme
87	Wettingen "Tägerhardächer Süd" Vororientierung ( <i>kein</i> )	Würenlos	Zustimmung mit Vorbehalt	Vorbehalt zu den Transportwegen ab den Kiesgruben Wettingen "Tägerhardächer Nord" und Wettingen "Tägerhardächer Süd": Fahrzeuge zu und ab den neuen Kiesgruben "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen dürfen das Dorf Würenlos nur von und zu Baustellen im Raum Würenlos, Hütli- kon und Dänikon durchfahren. Zu anderen Baustellen ist der Weg über den Knoten Furttal (Landstrasse/Furttalstrasse/Auto- bahnzubringer) zu wählen.	Die Erschliessungsvariante und Transportrouten werden in den nachgelagerten Verfahren fest- gelegt. Aufnahme des Informa- tionshinweises im Mitwirkungs- bericht.
88	Würenlingen "Unterfeld Süd" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
89	Würenlingen "Unterfeld Süd" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Firma	Zustimmung		Kenntnisnahme
90	Würenlingen "Unterfeld Süd" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	ZurzibietRegio	Aufnahme eines Koordinationshin- weises auf Stufe Richtplan	Für die Erweiterung des bestehenden Abbaus des Abbaugbiets «Unterfeld Süd» in der Gemeinde Würenlingen ist zu beachten, dass der geplante Abbau mit den verschiedenen Varianten der angedachten Etablierung der Hightech-Zone kompatibel sein muss. Zudem ist im Sinne eines Koordinationshinweises auf	Die weitergehende räumliche Ab- stimmung kann und hat auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen, wenn räumlich und zeitlich konkretere Vorstellungen zur Umsetzung

				Stufe Richtplan sicherzustellen, dass die durch den Abbau verursachten Auswirkungen (Erschütterungen, Staubeentwicklung und weitere Immissionen) die hoch zu gewichtende Ansiedlung innerhalb der künftigen Hightech-Zone nicht negativ tangieren oder gar behindern.	der beiden Vorhaben bestehen. Der Koordinationshinweis wird im Mitwirkungsbericht (Anhang 4 zur Botschaft) aufgenommen. Von einer Aufnahme eines Hinweises im Richtplan wird abgesehen.
91	Würenlos "Bifig-Flüefeld" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Baden Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
92	Würenlos "Bifig-Flüefeld" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Kanton Zürich	Zustimmung	Die geplante Festsetzung in Würenlos, Bifig/Flüefeld liegt zwar ebenfalls im Bereich einer Landschaftsspanne. Diese befindet sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Kiesabbaustandorten und erscheint uns deshalb weniger problematisch. Dem bereits begonnenen Abbau der dort vorhandenen Kiesressourcen kann nach unserer Einschätzung ein temporärer Vorrang eingeräumt werden. Durch eine sorgfältige Rekultivierung der betroffenen Flächen sollte die Landschaftsspanne im Rahmen des Projekts «Agglomerationspark Limmattal» jedoch längerfristig wieder hergestellt werden.	Kenntnisnahme
93	Würenlos "Bifig-Flüefeld" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Wettingen	Zustimmung		Kenntnisnahme
94	Würenlos "Bifig-Flüefeld" Festsetzung ( <i>kein</i> )	Würenlos	Zustimmung		Kenntnisnahme
95	Würenlos "Tägerhard" Entlassung ( <i>Festsetzung</i> )	Würenlos	Zustimmung		Kenntnisnahme
96	Zeiningen "Chrumbacher (Ziegelacher)" Festsetzung ( <i>Vororientierung</i> )	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme
97	Zeiningen "Innerer Kieslig" Entlassung ( <i>Zwischenergebnis</i> )	1 Firma	Ablehnung. Beibehaltung als Zwischenergebnis		Das RVK 2020 wurde im April 2020 durch den Regierungsrat verabschiedet (RRB). Das RVK

		<p><i>Antrag 1:</i> Das Abbauggebiet „Innerer Kieslig“ in Zeiningen soll im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis beibehalten werden. Damit kann ein Kiesabbau im Nachgang zur Salzgewinnung zeitgerecht beplant und vorbereitet werden.</p> <p><i>Antrag 2:</i> Das Abbauggebiet „Innerer Kieslig“ in Zeiningen soll im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis beibehalten werden. Mittelfristig können damit Importvolumen reduziert werden und der Richtplan bildet die tatsächlichen Marktbedürfnisse ab.</p>	<p>1. Abgestimmter Zeitplan von Salzgewinnung und Kiesabbau RVK Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 / Seite 8: Der Abbauperimeter des Inneren Kieslig liegt im Bereich des kantonalen Nutzungsplans „Nordfeld“, der aktuell zur Sicherung der zukünftigen Salzversorgung ausgearbeitet wird. Diese soll durch ein kurzfristiges Materialabbauvorhaben nicht gefährdet werden. Zwischen der Saline und BKB haben verschiedene Besprechungen stattgefunden. Die gegenseitigen Interessen beider Abbauvorhaben wurden aufeinander abgestimmt und ein Zeitplan entworfen. Der Salzabbau wird im geplanten Kiesperimeter priorisiert, um anschliessend an den Salzabbau in ca. 10 Jahren mit der Kiesgewinnung zu beginnen (gegenseitig unterzeichnete Aktennotiz vom 08.05.2023).</p> <p>2. Regionaler Bedarf Im RVK Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 wird die kantonale Grundaufgabe zur Sicherstellung des Bedarfes an Kiesvolumen abgehandelt: Die Raumplanung hat die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Bund, Kantone und Gemeinden haben mit Massnahmen der Raumplanung dieses Bestreben zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Mass für die wirtschaftlich wichtige Versorgung mit den Rohstoffen Steine und Erden (Raumplanungsgesetz RPG Art. 1 Abs. 2) Mit Bericht vom 30.08.2022 wurde die Umweltsituation und der Nachweis zur räumlichen Abstimmung für den Standort Innerer Kieslig in Zeiningen aufgearbeitet und fristgerecht eingereicht. Im Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 wird empfohlen den Standort zurückzustellen, da der Bedarf an Rohstoff im Fricktal durch andere potenzielle Abbaugebiete gedeckt werden könne. Diese Aussage stellt einen massiven Eingriff in den freien Markt dar. Ob all die sogenannten potenziellen Standorte eine Bewilligung erlangen, ist mehr als unsicher und im Zeithorizont offen. Durch die Festsetzung von Standorten in der Richtplanung werden die regionalen Rahmenbedingungen für die nächsten 15-20 Jahre gesetzt. Mit dem regionalen Bedarf werden durch die übergeordneten Behörden die beanspruchten Kiesvolumen für die regionale Bautätigkeit zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sowie einer geschätzten zukünftigen Entwicklung wird pro Region ein Sollwert für das benötigte Volumen abgeschätzt. Gegenüber früheren Berechnungen soll keine Ausweitung der Volumina stattfinden. Diese Ein-</p>	<p>ist die vom Bund geforderte konzeptionelle Grundlage gemäss Art. 6 RPG zur Ausscheidung von Materialabbaugebieten im Kanton Aargau. Die Aktualisierung des RVK wurde in Zusammenarbeit mit dem VKB durchgeführt. Dessen Mitglieder wurden im Rahmen der Aktualisierung mehrfach einbezogen und sind über das Ergebnis informiert. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde kein Antrag auf Beibehaltung des Standorts im Richtplan gestellt. Aufgrund des festgestellten regionalen Bedarfs und der Neu Beurteilung der Standorteignung wird der Standort "Innerer Kieslig" zurückgestellt und zu Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Eine nachträgliche Änderung im RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und der kantonalen Beurteilung der eingegangenen Anträge im Rahmen des Richtplanverfahrens. Das Konzept und das laufende kantonal- und regional abgestimmte und auch vom VKB getragene Verfahren würde wieder in Frage stellt.</p>
--	--	--	--	---

		<p><i>Antrag 3:</i> Der unternehmerische Bedarf ist ausgewiesen und für die Weiterentwicklung der Birchmeier Kies + Beton AG notwendig. Als Alternativen müssten Kiesvolumen von Döttingen oder aus Deutschland zugeführt werden, um im Markt bestehen zu können. Der geplante Standort in Zeiningen auf Stufe Zwischenergebnis trägt diesem Umstand Rechnung, damit für alle Beteiligten gleich lange Spiesse auf dem Markt bestehen bleiben.</p>	<p>schränkung ist willkürlich und hat auf die benötigten Abbauvolumen keinen Einfluss. Im RVK2020 wird ein theoretischer Bedarf dargestellt und auf mögliche Gebiete abgestützt. Die Praxis zeigt, dass diese hochgerechneten Zahlenspielerien nicht der Realität entsprechen. Je nach Situation können sich die Gebiete im Bedarf überlappen und gegenseitig ergänzen. Die Abgrenzungen der Bedarfsregeln sind willkürlich und ohne Gesetzmässigkeiten insbesondere in Grenznähe zum wesentlich günstigeren Ausland. Marktgebiete halten sich nicht an politische Grenzen weder an Bezirks- oder Kantonseinteilungen noch an Landesgrenzen. Im alltäglichen Geschäft regelt die Rentabilität die wirtschaftlichen Marktgefüge in der Regel über die Transportdistanz. Die Bauwirtschaft gibt die notwendigen Volumina vor und der tatsächliche Bedarf ist mit jeder Bewilligung für ein Kiesabbaugebiet unter strengen Auflagen nachzuweisen. Werden hingegen durch Einschränkungen die verfügbaren Volumina gesteuert und diese Kontingente sind einseitig verteilt oder generell zu klein, dann kompensiert der Markt durch Importe oder Ersatzbeschaffungen.</p> <p>3. Unternehmerischer Bedarf</p> <p>Die Standortevaluation wurde mittels eines Katalogs mit definierten Ausschluss- und Bewertungs-Kriterien beurteilt. Damit werden die behördlichen Rahmenbedingungen nicht nur gesetzt, sondern durch einen auserlesenen Teilnehmerkreis bewertet. Im Kanton Aargau setzte sich in verschiedenen Evaluationsverfahren zu Deponien Typ A die Erkenntnis durch, dass die Rangliste nach Kriterienkatalog und politischen Vorstellungen im besten Fall als mögliche Empfehlung zu verwenden sind (z.B. Fricktal, AargauSüd Impuls). Diese „Dienstleistung“ geht über den ursprünglichen Auftrag der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für den Kanton hinaus, denn jede zusätzliche Einschränkung stellt einen Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar (hier mittels Gewichtung der Bewertungskriterien). Die Richtplanung hat einzig die übergeordneten Killerkriterien festzulegen. Die bestehenden Kiesströme sowie die unternehmerischen Ausrichtungen sind andauernden Veränderungen und Anpassungen durch die aktuellen Marktbedürfnisse unterworfen und diese Flexibilität muss erhalten bleiben. Dabei spielen sowohl der regionale Bedarf wie auch der unternehmerische Bedarf der einzelnen Marktteilnehmenden eine entscheidende Rolle. Beide zusammen sind für eine stetige marktwirtschaftliche Entwicklung gleichermaßen zwingend. Für das Fortbestehen der Zweigniederlassung in Zeiningen der Birchmeier Kies + Beton AG mit rund 100 Mitarbeitenden und Lehrlingen ist das Standbein zur Gewinnung von regionalen Rohstoffen ein wesentlicher Bestandteil. Der Kiesbedarf</p>
--	--	--	---

				<p>seit der Übernahme von Obrist AG im Jahre 2019 hat sich kontinuierlich auf jährlich ca. 60'000 m3 gesteigert. Das Rohstoffvorkommen im Materialabbaugebiet Innerer Kieslig in Zeiningen mit ca. 1.5 Mio. m3 Kiesvolumen sichert den bestehenden Marktanteil der Birchmeier Kies + Beton AG mit Kies und Zuschlagstoffen für die nächsten 20 Jahre. Dabei werden nicht zusätzliche Tätigkeitsfelder eröffnet, sondern die bestehenden Marktpositionen kompensiert. Der unternehmerische Bedarf der Birchmeier Kies + Beton AG ist über die vergangenen Jahre ausgewiesen. In der Überarbeitung des RVK2020 wird dieser Aspekt und die Individualität der einzelnen Firmen ausgeblendet. Dieser Ansatz entspricht nicht dem Gedankengut eines innovativen Kantons Aargau.</p>	
98	<p>Zeiningen "Innerer Kieslig" Entlassung (<i>Zwischenergebnis</i>)</p>	1 Firma	<p>Ablehnung. Beibehaltung als Zwischenergebnis</p>	<p>Abgestimmter Zeitplan von Salzgewinnung und Kiesabbau RVK Erläuterungsbericht vom 05.07.2023 / Seite 8: Der Abbauperimeter des Inneren Kieslig liegt im Bereich des kantonalen Nutzungsplans „Nordfeld“, der aktuell zur Sicherung der zukünftigen Salzversorgung ausgearbeitet wird. Diese soll durch ein kurzfristiges Materialabbauvorhaben nicht gefährdet werden. Zwischen der Saline und BKB haben verschiedene Besprechungen stattgefunden. Die gegenseitigen Interessen beider Abbauvorhaben wurden aufeinander abgestimmt und ein Zeitplan entworfen. Der Salzabbau wird im geplanten Kiesperimeter priorisiert, um anschliessend an den Salzabbau in ca. 10 Jahren mit der Kiesgewinnung zu beginnen (gegenseitig unterzeichnete Aktennotiz vom 08.05.2023).</p> <p><i>Antrag 1:</i> Das Abbaugebiet „Innerer Kieslig“ in Zeiningen soll im Richtplan auf Stufe Zwischenergebnis beibehalten werden. Damit kann ein Kiesabbau im Nachgang zur Salzgewinnung zeitgerecht beplant und vorbereitet werden.</p>	<p>Aufgrund des festgestellten regionalen Bedarfs und der Neubeurteilung der Standorteignung wird der Standort "Innerer Kieslig" zurückgestellt und zu Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Eine nachträgliche Änderung im RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und der kantonalen Beurteilung der eingegangenen Anträge im Rahmen des Richtplanverfahrens. Das Konzept und das laufende kantonale- und regional abgestimmte und auch vom VKB getragene Verfahren würde wieder in Frage stellen.</p>
99	<p>Zeiningen "Innerer Kieslig" Entlassung (<i>Zwischenergebnis</i>)</p>	Fricktal Regio	Zustimmung		Kenntnisnahme.